

Haushaltssatzung der Gemeinde Tützpatz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.030.985 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.179.736 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-70.421 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.020.065 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.131.846 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-111.781 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	909.451 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	956.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-46.549 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 175.730 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 381.760 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 351 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,9130 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -610.066 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -681.918 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 651.532 EUR.

Tützpatz, d. 07.07.2022




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.07.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt eine Verbesserung des unterjährigen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -79.431 EUR im Haushaltsjahr 2022 bewirken.

Das hierfür angezeigte bestgeeignete Mittel zur Umsetzung ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Gemäß § 51 Absatz 4 KV M-V kann die Umsetzung auch im Rahmen durch Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erfolgen.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird bis zur Umsetzung der Entscheidung der Gemeindevertretung im Sinne der Anordnung I. 1. angeordnet, dass der Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im unmittelbaren Anschluss an die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Tützpatz verfügt, die sicherstellt, dass die Anordnung zu I. 1. erreicht wird.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Tützpatz vorzulegen.

